

Kirchliches Amtsblatt

des Evangelischen Konsistoriums der Provinz Pommern.

Nr. 21.

Stettin, den 13. Oktober 1926.

58. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 207.) Schulfeiern und Schulgottesdienste am Gedenktage der Reformation. — (Nr. 208.) Reformationsfestkinbergabe. — (Nr. 209.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. Oktober 1926.

(Nr. 207.) Schulfeiern und Schulgottesdienste am Gedenktage der Reformation.

Der Herr Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat unter dem 15. September 1926 — U III A Nr. 1562 U III D, U II, G I, 1 — an die Provinzialschulkollegien und die Regierungen folgenden Runderlaß gerichtet:

„Über den Schulunterrichtsausfall am Gedenktage der Reformation und die Schulfeiern, die aus Anlaß dieses Tages abgehalten werden, bestimme ich das Folgende:

Wenn der 31. Oktober auf einen Wochentag fällt, ist der Tag in Zukunft an den mir unterstellten Schulen für evangelische Lehrer und Schüler unterrichtsfrei. An Schulen, die auch von nicht evangelischen besucht werden, fällt der Unterricht für diese nichtevangelischen Schüler am 31. Oktober ebenfalls aus, wenn nach dem Ermessen des Schulleiters ein fruchtbringender Unterricht für sie nicht möglich ist. Fällt der 31. Oktober auf einen Sonntag, so kommt ein Unterrichtsausfall nicht in Frage.

Wo Schulfeiern stattfinden, sind sie, wenn der 31. Oktober auf einen Wochentag fällt, in der Regel an diesem Tage abzuhalten. Eine etwaige Verbindung der Schulfeiern mit der kirchlichen Feier bleibt örtlicher Vereinbarung überlassen. Findet keine Schulfeier statt, so ist der Bedeutung der Reformation in der dem 31. Oktober nächstliegenden evangelischen Religionsstunde und da, wo evangelische Schüler regelmäßig zu gemeinsamen Wochenandachten vereinigt werden, in der dem 31. Oktober vorangehenden oder nachfolgenden Schulanndacht in würdiger Weise zu gedenken.

Die vorstehenden Bestimmungen finden an denjenigen Orten, an denen herkömmlich ein anderer Tag (etwa der 10. November) als Gedenktage der Reformation gefeiert wird, auf diesen Tag entsprechend Anwendung.“

Wir weisen die Herren Geistlichen besonders auf Absatz 3 Satz 2 des Runderlasses hin, wonach es örtlicher Vereinbarung überlassen ist, die Schulfeiern mit der kirchlichen Feier zu verbinden. Bereits durch Erlaß vom 10. Oktober 1925 — U III A Nr. 1623. 1, U III, G I — hatte der Herr Minister vorbehaltlich etwa zukünftig erforderlich werdender anderweitiger Regelung für das Jahr 1925 sich damit einverstanden erklärt, daß in allen ihm unterstehenden Schulen am Gedenktage der Reformation der Unterricht für die evangelischen Lehrer und Schüler ausfallen durfte, welche an diesem Tage an einem Gottesdienst teilnehmen (Kirchl. Amtsbl. 1925 S. 186 Nr. 210). Der Erlaß ist damals freudig begrüßt worden; und es haben in zahlreichen Gemeinden am 31. Oktober 1925 besondere Schulgottesdienste unter reger Teilnahme von Lehrern und Schülern stattgefunden. Gerade auch aus Schulkreisen ist man mit der Bitte an uns herantreten, die Schulgottesdienste am 31. Oktober möchten zu einer bleibenden Einrichtung gemacht und möglichst eindrucksvoll gestaltet werden. Nachdem durch den obengenannten Erlaß die Angelegenheit nunmehr dauernd geregelt ist, vertrauen wir darauf, daß sich die Herren Geistlichen stets rechtzeitig mit den Herren Schulleitern wegen Veranstaltung von Schulgottesdiensten in Verbindung setzen werden.

In diesem Jahre fällt der 31. Oktober auf einen Sonntag. Unsere Bemühungen, in diesem Jahre und in ähnlichen Fällen für den 30. Oktober Schulfreiheit für die evangelischen Lehrer und Schüler zur Teilnahme an einem an diesem Tage besonders einzurichtenden Schulgottesdienst zu er-

langen, sind leider ohne Erfolg geblieben. Um der Bedeutung des Gedenktages der Reformation willen veranlassen wir die Herren Geistlichen, am 31. Oktober nach Möglichkeit neben den Gemeindegottesdiensten einen Schulgottesdienst zu halten, bzw. die Kindergottesdienste im Benehmen mit den Schulleitern an diesem Tage zu Schulgottesdiensten auszubauen. Über eine in Kindergottesdiensten am Reformationsfest einzusammelnde „Kindergabe“ ergeht besondere Verfügung.

Lgb. VI. Nr. 2950.

(Nr. 208.) Reformationsfestkindergabe.

**Pommerscher Hauptverein der evangelischen
Gustav-Adolf-Stiftung in Stettin.**

Stettin, den 29. September 1926.
Gertrudkirchhof 6/7.

Die Jahresversammlung des Pommerschen Gustav-Adolf-Hauptvereins hat die Reformationsfest-Kindergabe in diesem Jahr für die Braunsberger Anstalten bestimmt. Wir bitten alle Pastoren und Gemeinden unserer Provinz herzlich, die Kindergabe unter Konfirmanden und Schülern, im Kindergottesdienst und in den Jugendvereinen einzusammeln und die Erträge durch die Hand der Superintendenten an den Schatzmeister des Gustav-Adolf-Vereins, Herrn Geh. Kommerzienrat D. Griebel, Stettin (Postcheckkonto Rud. Christ. Griebel, Stettin 9147) unter der Bezeichnung „Reformationsfest-Kindergabe“ einzusenden.

Das dieser Nummer beiliegende, für die pommerschen Kinder geschriebene Flugblatt ist von Herrn Superintendent Graemer, Braunsberg (Ostpreußen), zum Preise von 1 RM für 100 Stück zu beziehen.

1 Beilage

Der Vorstand des Pommerschen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung.
D. R a l m u s.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 7. Oktober 1926.

Die Herren Geistlichen weisen wir auf die vorstehende Bitte des Vorstandes des Pommerschen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung empfehlend hin und erwarten, daß die Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräte sich die Förderung der Sammlungen angelegen sein lassen werden.

Lgb. VI. Nr. 2995.

(Nr. 209.) Geschenke.

Der Kirche in E l m e n h o r s t, Kirchencreis Grimmen, von dem verstorbenen Pastor H i m b u r g, ein Legat in Höhe von 500 RM zur Pflege seines und seiner Gattin Grabes.

Der Kirche in L e b e h n, Kirchencreis Pentun, von Frau B. in Kyritz, 2 Altarleuchter zum Dank für eine Gebetsanhörung in schwerer Krankheit.

Personal- und andere Nachrichten.

1. A u s z e i c h n u n g :

Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

- a) Dem Kantor L e h m a n n in Behrenhoff, Kirchencreis Greifswald-Land, aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand für seine 32 Jahre hindurch der Kirchengemeinde geleisteten wertvollen Dienste;
- b) dem Altstifter Karl B ü n g e r in Neuendorf, Kirchencreis Bütow, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte eines kirchlichen Gemeindevertreters für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste;
- c) dem Stärkemeister Gustav P o l l a d, in Jassen, Kirchencreis Bütow, aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Amte eines kirchlichen Gemeindevertreters für seine der Kirche geleisteten treuen Dienste.

2. G e s t o r b e n :

Pastor i. R. K r a u t h o f f in Bernigerode, früher in Stoltenhagen, Kirchencreis Grimmen, am 12. September 1926 im Alter von 69 Jahren 11 Monaten.

3. Berufen:

- a) Der Pastor **Stredker** in Bahn, Kirchenkreis Greifenhagen, bisher Inhaber der II. Pfarrstelle, zum ersten Pastor in Bahn, Kirchenkreis Greifenhagen, zum 1. September 1926.
- b) Der Pastor **Krause** in Bilmnitz, Diözese Garz a. R., zum Pfarrer der I. Pfarrstelle in Grimmen, Diözese Grimmen, zum 1. Oktober 1926.
- c) Der Pastor **Senftleben** in Blesewitz, Diözese Anklam, zum Pastor der II. Pfarrstelle in Wolgast, Diözese Wolgast, zum 21. September 1926.
- d) Der Pfarrer **Braun** in Altschlawe, Kirchenkreis Rügenwalde, zum ersten Pfarrer an der Friedenskirche in Grabow, Kirchenkreis Stettin Stadt, zum 1. Oktober 1926.
- e) Der Studieninspektor **Boeters** in Wittenberg, zurzeit in Stettin, Lutherkirchengemeinde, Kirchenkreis Stettin Stadt, zum Pastor in die bisherige I. Pfarrstelle in Körlin a. Pers., Kirchenkreis Körlin, zum 1. Oktober 1926.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle zu **Altschlawe**, Kirchenkreis Rügenwalde, staatlichen Patronats, wird durch Versetzung erledigt und ist zum 1. Oktober 1926 wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeorgane der Gesamtparochie. Besoldung nach Gruppe X, Dienstwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in **Schlönwitz**, Kirchenkreis Schivelbein, privaten und staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats sofort wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungsgesuche sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in **Bilmnitz** auf Rügen, Kirchenkreis Garz auf Rügen, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und vorbehaltlich der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat alsbald wieder zu besetzen. Besoldung nach Gruppe X. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Patronin, Frau Fürstin und Herrin Maria zu Putbus auf Schloß Putbus auf Rügen, zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

D. Füllkrug: Verhandlungen des Ersten Kontinentalen Kongresses in Amsterdam, Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem, Preis 4 R.M.

Röhn: Dorfkirchliche Jugendarbeit. Vorträge, gehalten auf dem Dorfkirchentag in Berlin am 23. und 24. Februar 1926, Wichern-Verlag, Berlin-Dahlem, Preis 1,50 R.M.

Die Canstein'sche Bibelanstalt in Halle hat ein neues Verzeichnis der von ihr herausgegebenen Bibeln und Neuen Testamente zusammengestellt. Sie ist auch bereit, den Geistlichen Bibeln in Kommission zur Abrechnung zu überlassen. Preisverzeichnisse sind von der Canstein'schen Bibelanstalt in Halle a. Saale zu beziehen.

Notiz.

Auf das dieser Nummer beiliegende Flugblatt des Deutsch-evangelischen Vereins zur Förderung der Sittlichkeit und der Rettungsarbeit in Berlin-Plönsensee weisen wir zur etwaigen Benützung bei der Ankündigung der auf den 21. p. trin. angeordneten Kirchenkollekte für den genannten Verein empfehlend hin.

1. Beilage

